

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

12.07.1994

Geschäftszahl

4Ob80/94

Norm

UrhG §54 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Die Freiheit des Straßenbildes und Landschaftsbildes ist nicht schon dann ausreichend gewahrt, wenn ein Gebäude als Ganzes abgebildet werden kann. Der Betrachter muß auch frei sein, einen Gebäudeteil abzubilden, ebenso wie sich sein Interesse beim bloßen Betrachten auf ein Element konzentrieren kann. Der Urheber ist dadurch nicht mehr beschwert als durch die Abbildung des Bauwerks als Ganzes.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/07/12 4 Ob 80/94

Rechtssatznummer

RS0076943

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1